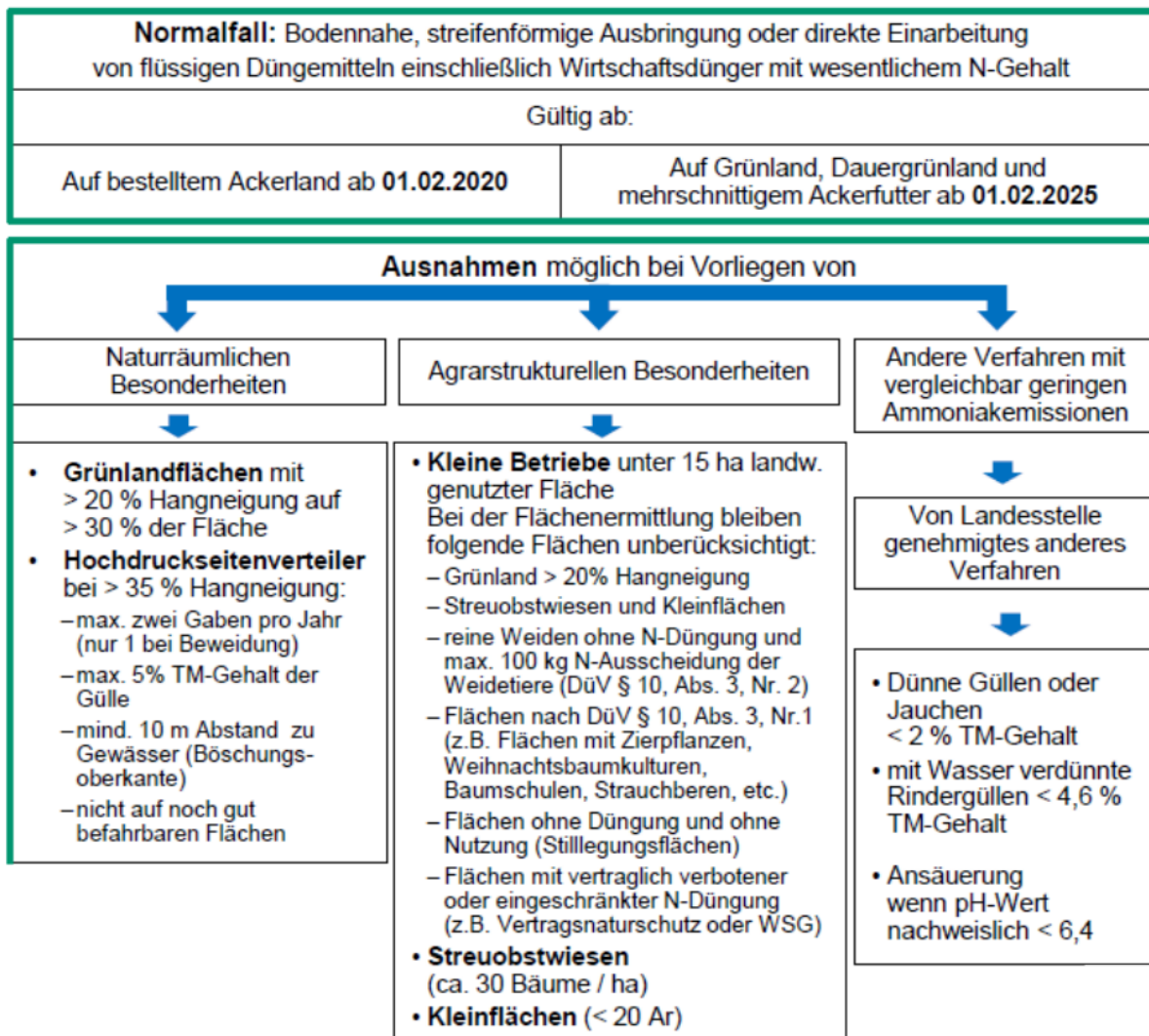


Bodennahe Gülleausbringung ab Februar 2025

Nach der Düngeverordnung gilt ab 1. Februar 2025 auch auf Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau die Pflicht zur bodennahen Gülleausbringung. Doch es besteht nun die Möglichkeit das Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung gestatten werden können, welche in Form einer Allgemeinverfügung in unserem Landkreis rechtlich umgesetzt wird.

Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik

Genehmigungen nach DüV § 6 Abs. 3, Sätze 3 und 4



Hinweise zur Anwendung der rechten Spalte des Schaubildes „Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen“:

- **Dünne Gülle oder Jauche < 2% TM:** Der Nachweis muss über zwei Untersuchungsergebnisse pro Jahr sowie einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Güllemenge (Dokumentation nach DüV) erfolgen. Reine Festmistbetriebe erfüllen den TM-Gehalt ohne Untersuchungsergebnisse. Eine Nährstoffuntersuchung kann aber aufgrund anderer Vorschriften nach Düngeverordnung, bspw. in roten und gelben Gebieten nötig sein.

- **mit Wasser verdünnte Rindergülle < 4,6 % TM:** Diese Ausnahme gilt nur für **Rindergülle**. Schweinegülle, Mischgülle, Gärreste und separierte Rindergülle sind ausgenommen. Der Nachweis erfolgt durch zwei Untersuchungsergebnisse pro Jahr, mit denen jederzeit ein TS-Gehalt < 4,6% belegt werden kann. Ein Untersuchungsergebnis muss bereits bei der ersten Ausbringung im Frühjahr vorliegen. Eine zweite Untersuchung erfolgt dann im (Früh)Sommer/Herbst. Eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der ausgebrachten Güllemenge (Dokumentation nach DüV) sowie die plausible Herkunft des Verdünnungswassers (Brunnenwasser, Waschwasser Melkstand, Dachflächen, Laufhof, ...) ist weiterer Bestandteil des Nachweises.

Zukunftsfähige Betriebe sollten sich nicht auf der aktuellen Ausnahme zur bodennahen Rindergülleausbringung bei < 4,6 % TM verlassen. Zukünftig kann diese Ausnahme an strengere Auflagen gekoppelt werden. Die nähere bis weitere Zukunft der Gülleausbringung wird in der bodennahen Gülleausbringung liegen.

Wichtig: Die Möglichkeit der Ansäuerung der Gülle, um einen pH-Wert unter 6,4 zu erreichen ist **nicht** über die Allgemeinverfügung genehmigt. Gleiches gilt für den Einsatz eines Hochdruckseitenverteilers. Hierfür wenden Sie sich bitte direkt an das Sachgebiet Pflanzenbau des Landwirtschaftsamtes.

Gülleausbringung auf unbestelltem Ackerland:

Die Gülleausbringung auf unbestelltem Ackerland ist weiterhin breitflächig bspw. mit Schwanenhals- / Möschaverteiler möglich. Es muss jedoch ab 2025 gewährleistet werden, dass die ausgebrachte Gülle unverzüglich, d.h. innerhalb einer Stunde (bisher 4 Stunden) eingearbeitet wird. Dünne Gülle oder Jauche < 2% TM bleibt hiervon ausgenommen

Weiterführende Informationen zum Thema bodennahe Gülleausbringung und Ausnahmen zur bodennahen Gülleausbringung finden Sie unter:

Düngung BW: Informationen „Sonderbereich bodennahe Gülleausbringung“
<https://www.duengung-bw.de/landwirtschaft/views/informationen.xhtml>

DLG Merkblatt: Futterhygiene bei der Gülleausbringung im Grünland
https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/Merkblaetter/dlg-merkblatt_471.pdf

Ansprechpartner: 07931/ 4827 –

Pflanzenschutz: Theodor Bender (- 6350) 0171 3005364

Pflanzenbau: Uwe Helmich (-6316), Christian Nanz (- 6353)

Düngung/Wasserschutz: Benedikt Engert (- 6351), Dennis Silberzahn (- 6303)